

Mandantenfähigkeit

Da wir immer wieder mit Fragen zur Mandantenfähigkeit konfrontiert werden, stellen wir hier alle Fakten über die Mandantenfähigkeit der SelectLine Software zusammen. Ab der V15 sind lediglich das separate Handling der Mandanten und die erweiterte Mandantenfähigkeit, welche zum Vorteil von Geschäftsinhabern mehrere Firmen eingeführt worden sind, neu geregelt.

Mandantenfähigkeit

Mandantenfähigkeit bedeutet das treuhänderische Verwalten von Mandanten ohne deren Zugriff (von intern oder extern). Eingeführt wurde die Mandantenfähigkeit für das Führen der Buchhaltung oder die administrative Verwaltung fremder Firmen.

Beispiele:

- Ein Treuhänder führt für seine 150 Mandanten die Buchhaltung und für 100 davon die Fakturierung auf seinem Server. Die Kunden greifen nicht darauf zu. Somit ist die treuhänderische Mandantenfähigkeit gegeben und darf auf derselben SQL-Instanz geführt werden. Sollte ein Kunde auf seine Daten zugreifen wollen, dann ist keine Mandantenfähigkeit gegeben, und die Software muss komplett neu gekauft und in einer neuen SQL-Instanz installiert werden.
- Der Firmeninhaber führt für seinen Fussballverein einen Mandanten im SelectLine-Auftrag und für das Kosmetikstudio seiner Frau die Buchhaltung in der SelectLine-Fibu. Weder Mitglieder des Fussballverein, noch Mitarbeiter des Kosmetikstudios greifen intern oder extern darauf zu. Die Mandantenfähigkeit ist gegeben und darf auf derselben SQL-Instanz geführt werden.

Keine Mandantenfähigkeit

Hans Meier besitzt die Meier GmbH und arbeitet in seinem Netzwerk mit SelectLine-Auftrag Platin 4-User in Zürich. Jetzt erwirbt Hans Meier eine Minderheitsbeteiligung an einer zweiten Firma in Luzern, welche über eigene Mitarbeiter verfügt und möchte einen Mandanten in seiner SelectLine Umgebung in Zürich führen. Sobald ein Mitarbeiter der zweiten Firma intern oder von extern auf den SelectLine-Auftrag zugreift, ist die Mandantenfähigkeit nicht mehr gegeben, da es sich bei dem zweiten Mandanten um eine eigenständige Firma handelt.

Generell keiner Mandantenfähigkeit unterliegen Installationen, auf die von verschiedenen, rechtlich unabhängigen Firmen intern oder extern zugegriffen werden kann.

Erweiterte Mandantenfähigkeit

Die erweiterte Mandantenfähigkeit wurde ab der V15 eingeführt. Sie gesteht Geschäftsinhabern, welche an mehreren Firmen beteiligt sind, vereinfachte Bedingungen zu.

Die erweiterte Mandantenfähigkeit ist gegeben, wenn verschiedene Firmen auf derselben IT-Installation arbeiten und mindestens 51% jeder Firma (Mandanten) identische Besitzverhältnisse haben. In diesem Fall kann eine solche Firma eine Lizenz zum Basispreis (1 User) erwerben und einen weiteren Produktiv-Mandanten auf der Installation des Hauptlizenznehmers aufschalten. Sollten sich die Besitzverhältnisse oder der Standort des Servers ändern, müssen die User und Mandanten nachgekauft werden.

Wenn ein Update-Vertrag besteht, müssen beide Firmen einen separaten Update-Vertrag abschliessen. Besteht kein Update-Vertrag, dann muss bei einem Update jeweils für alle Lizenzen ein Update auf die aktuellste Version vorgenommen werden.

Beispiele:

- Meier und Müller sind an der Meier und Müller GmbH zu 100% beteiligt und arbeiten mit SelectLine-Auftrag Standard 4-User. Weiter sind Meier und Müller zusammen mit 51% an der Weinhandels AG beteiligt, welche auf dem gleichen Server betrieben wird. Somit ist die erweiterte Mandantenfähigkeit gegeben: Der Mandant Weinhandels AG kann zur Grundgebühr von einem SelectLine-Auftrag Standard (CHF 890.- exkl. MWST) als weiterer Mandant mit bis zu 4-Usern benutzt werden. Die Inhaber der Lizenz sind in diesem Beispiel folgende:
 - Müller und Meier GmbH besitzt einen SelectLine-Auftrag Standard 4-User
 - Weinhandels AG besitzt einen SelectLine-Auftrag Standard 1-User

Bestehende Mandantenfähigkeit bis V15

Im gleichen LAN ohne externen Zugriff ist die Mandantenfähigkeit für Kunden welche, vor V15 gekauft haben, kostenlos. Sobald von extern zugegriffen wird, erlischt die Mandantenfähigkeit wie bisher. In diesem Fall gelten die Bedingungen wie „ab Version 15“.

Ab 1. Juli 2017 fällt dieser Punkt weg. Es gelten dann die vorhergehenden Regeln.

12.01.2017/lu/V1.5